

Richtlinie des Landkreises Rostock zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und der Seniorinnen und Senioren

vom 01.04.2022

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Rostock gewährt Zuwendungen zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten, der Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowie der Förderung einer seniorenrechtlichen Gesellschaft im Landkreis Rostock. Insbesondere sollen Projekte zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen und der Seniorinnen und Senioren gefördert werden.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Kalenderjahr.

Eine nachträgliche Förderung von Leistungen ist nicht möglich.

Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtskräftige Vereine, Verbände, Organisationen und jede natürliche Person sein.

Die Gemeinnützigkeit von eingetragenen Vereinen ist nachzuweisen.

Zuwendungsempfänger kann auch ein nicht eingetragener Verein sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden können Projekte im Landkreis Rostock. Zuwendungsempfänger, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Rostock haben, müssen gewährleisten, dass die Zuwendung ausschließlich im Landkreis Rostock eingesetzt wird. Zuwendungen werden nur erteilt, wenn der Landkreis Rostock an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein erhebliches Interesse hat und wenn dieses Interesse ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Maße befriedigt werden kann.

4. Zuwendungsmodalitäten

4.1. Zuwendungsart

Mögliche Zuwendungsarten sind:

- Projektförderung
- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und sachlich abgegrenzte Vorhaben

4.2. Höhe der Zuwendungen

Für einzelne Projekte und Vorhaben erfolgt maximal eine Zuwendung in Höhe von 500,00 Euro.

Vorgesehene Finanzierungsarten sind die Fehlbedarfsfinanzierung sowie die Vollfinanzierung.

5. Verfahren

Der Zuwendungsantrag ist auf dem beigefügten Vordruck (Antrag auf Bewilligung einer Projektförderung) einzureichen.

Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) einzureichen, der die geplanten Ausgaben erkennbar macht.

Anträge sind bis spätestens zum **01.10. des laufenden Kalenderjahres** einzureichen.

Die Prüfung der Anträge obliegt dem Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten des Landkreises Rostock.

Die Fördermittel werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt, der mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein kann.

Die Summe der Zuwendung ist grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zu verwenden. Im Bewilligungsverfahren werden hiervon Ausnahmen bewilligt, wenn die Mittelverwendung innerhalb von 4 Monaten geplant ist und/oder die Gesamtzuzahlungshöhe 500,00 Euro nicht überschreitet.

Die bewilligten Zuwendungen sind in dem Kalenderjahr zu verbrauchen, für das sie bewilligt wurden. Unverbrauchte Mittel sind entsprechend zu erstatten.

6. Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen gilt die allgemeine Richtlinie über die Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen des Landkreises Rostock, soweit nicht die spezielle Förderrichtlinie Ausnahmen zulässt.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Rostock zur Förderung der Integration von Flüchtlingen vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

In Vertretung



Güstrow, den

01.04.22

Anja Kerl
Beigeordnete
2.stellv. Landrätin

